

## V.

## C a r l A u g u s t ,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg &c.

In dem Gesetze, die Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betreffend, vom heutigen Tage, heißt es §. 2. No. VII<sup>1</sup>. „daß für die Hinterlassenen der zu Unserm Hofstaat gehörigen Personen durch ein besonderes Regulativ gesorgt werden solle.“ Um dieser Zusicherung und ihren Gründen vollständig zu genügen, verordnen Wir, wie folget:

## §. 1.

Jede Witwe eines in Activität, oder im Ruhestande verstorbenen Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Hofdieners hat auf eine, aus Kammermitteln zu leistende, Pension Anspruch.

## §. 2.

Zu den Hofdienern, welche gegenwärtiges Regulativ umfaßt, sollen gezählt werden:

- a) alle diejenigen Hof-Officianten, Vorsteher und Mitglieder der Großherzogl. Capelle, Stallmeister, Decreten und Kopirer, Hofmeister und eigends angestellte Lehrer ben'm Pagen-Institut, Kammeriter, Kammerdiener, Kastellane und Schloßvoigte, Hofgärtner, Vivrée = Bediente und andere ben'm Hofhaushalt wirklich angestellte Personen, die aus einer dem Großherzogl. Hofmarschall- oder Stallamt untergebenen Kasse, oder aus Hofstaatskassen der Großherzogl. Familien-Glieder, Befoldung beziehen und bey dem Hofmarschall- oder Stallamt förmlich in Eid und Pflicht genommen sind, ingleichen
- b) diejenigen Kastellane und Schloßvoigte, Leibjäger, Büchsenspanner, Jagd-Laquais, Falconiere, Fasanjäger und sonstige für den Hofhaushalt ausschließlich Angestellte, welche aus Großherzogl. Kammerkasse bezahlt werden.

## §. 3.

Dagegen sind von den Bestimmungen dieses Regulativ's ausdrücklich ausgenommen:

- I. alle höhere Diener, welche gesetzlichen Anspruch auf Witwen = Pensionen aus landtschaftlichen Mitteln haben, nemlich:
  - a) alle Oberhof-, Maitre- und Hof-Chargen bis zum Hofjunker einschließlic;
  - b) die Mitglieder des Hofmarschall- und Stallamts und das zugehörige Kanzley- Personal, (ausschließlic der Diener und Bedienter, die zur Vivrée = Dienerschaft gehören).

II. alle diejenigen Hofbediente, Künstler, Handwerker und sonstige bey'm Hofhaushalt Angestellte, die bloß neben ihrem künstlerischen oder bürgerlichen Hauptgewerb für gewisse Hof-Dienstleistungen Gehalt, Entschädigung oder Tagelohn beziehen, oder auf Rechnung arbeiten; sie seyen übrigens in Eid und Pflicht genommen, oder nicht, z. B. Hoffischer, Reitschmied, Hoffkaminfeger u.

ferner

III. alle Garderobe=Bursche, Lehrbursche, Garten- und Stallknechte.

IV. alle nur provisorisch Angestellte.

#### §. 4.

Die Pension für die Witwe eines jeden von gegenwärtigem Regulativ umfaßten Hofdieners ist eine zweyfache, nemlich

- 1) aus der Kammerkasse,
- 2) aus der besondern Hofdiener-Witwenkasse.

#### §. 5.

Die Pension des ersten Art besteht:

- a) wenn der fixe Gehalt an Geld und Naturalien unter, oder bis 200 rthlr. betrug, in einer freyen Bier- und Brotstelle, d. h. einer Zeile Brot und zwey Maas Schloßbier täglich, aus der Kammerkasse,
- b) wenn der fixe Gehalt an Geld oder Naturalien mehr denn 200 rthlr. betrug, außer dieser freyen Bier- und Brotstelle, noch in dem fünften Theile desjenigen, was der Gehalt über 200 rthlr. betrug, aus der Kammerkasse.

#### §. 6.

Bev Berechnung des fixen Gehalts kommen Livree-Stücke, Renjahr- und Kleidergeld, freye Wohnung in Großherzoglichen Schlössern und Gebäuden, freyer Tisch, Licht- und Kellerch=Deputate, nicht in Anschlag, so wenig, wie außerordentliche Zulagen aus fürstlichen Schatzkassen, oder Zählgelder.

#### §. 7.

Außer dieser §. 4. bestimmten, aus Kammermitteln zu leistenden Pension, erhält jede Witwe eines von gegenwärtigem Regulativ umfaßten Hofdieners (§. 2.) noch überdieß 12 rthlr. jährliche Pension aus der, vermöge confirmirten Statuts vom 22sten März 1777. und resp. 25sten Febr. 1783. besonders bestehenden Hofdiener= Witwenkasse, und 12 rthlr. Begräbnißgeld aus derselben, sofort nach Ableben ihres Ehegatten.

#### §. 8.

In diese Hofdiener= Witwenkasse ist jeder unter gegenwärtigem Regulativ begriffene Hofdiener, gleich bey seiner Anstellung, einzutreten, und das statutenmäßige Antrittsgeld von einem Species=Thaler zu bezahlen, jedoch statt der bisherigen — von Quartal zu Quartal wechselnden und mitunter 1 rthlr. und mehr bisher ausmachenden — Beytragsgelder, künftig unabänderlich nur 18 gr. quartaliter, durch so viel Befolgungsabgäbe, bezutragen schuldig.

## §. 9.

Diejenigen, von gegenwärtigem Regulativ umfaßten Hofdiener, (S. 2.) welche,

- a) dormalen noch nicht Mitglieder dieser Hofdiener-Witwenkasse sind, werden hiermit darin aufgenommen, und das statutenmäßige Antrittsgeld von einem Species-Thaler für jeden derselben wird für diesmal aus Kammermitteln entrichtet und übertragen, wogegen diese neuen Mitglieder,
- b) so wie diejenigen Hofdiener, welche schon früher Mitglieder waren, vom 1sten April d. J. an, die im vorstehenden §. bestimmten Quartal-Beiträge zu 18 gr. gleichmäßig zu entrichten haben.

## §. 10.

Von nun an kann, außer den von gegenwärtigem Regulativ umfaßten Hofdienern, Niemand mehr dieser Hofdiener-Witwenkasse freiwillig beitreten, ohne Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, ausdrückliche Erlaubniß, und es wird der — zum ersten Artikel des Statuts derselben — unter'm 25ten Februar 1783. confirmirte Additions-Artikel A. hierdurch in so weit aufgehoben.

Die vorhererworbenen Rechte solcher dormaligen außerordentlichen Mitglieder und resp. Witwen von Mitgliedern, welche unter die von gegenwärtigem Regulativ umfaßten Hofdiener nicht gehören, bleiben jedoch ungekränkt, und die von ihnen zu entrichtenden Beiträge werden auch fernerhin vierteljährig, wie bisher, nach der Zahl sämmtlicher Mitglieder ausgeworfen.

## §. 11.

Daßjenige, was bey diesem Auswurf quartaliter mehr, denn 18 gr., auf die von gegenwärtigem Regulativ umfaßten Hofdiener fallen könnte, wird aus Großherzogl. Kammerkasse zugeschoßen und gebet.

## §. 12.

Jede der beyden, §. §. 4. und 6. festgesetzten, Pensionen für Hofdiener-Witwen, fängt jedesmal mit Ablauf des Sterbe- und Gnaden-Quartals an, und endet

- a) mit dem Sterbemonat der Witwe,
- b) mit dem Monat ihrer Wiederverheirathung,
- c) sobald die Witwe wegen eines Verbrechens zum Zuchthaus, Strafarbeitshaus oder zu einer gleichkommenden Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

## §. 13.

Keine von beyden Witwen-Pensionen tritt ein:

- a) wenn der verstorbene Hofdiener während seines Dienstes, oder als Pensionär, ohne höhers Genehmigung geheirathet hatte;
- b) wenn er den gedetenen Abschied erlangt hatte;
- c) wenn er seines Dienstes wegen Verbrechens, Dienstvergehens oder selbstverschuldeter Unbrauchbarkeit, auf gutachtlichen Bericht der vorgesetzten Behörde, von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, entsetzt oder entlassen worden war;
- d) wenn er, vom 1sten April d. J. an, in einem andern Hof- oder Staatsdienst versetzt worden, der eine Witwen-Pension aus landschaftlichen Kassen begründet.

## §. 14.

Hinsichtlich des Pensions-Anspruchs der Kinder verstorbenen Hofdiener, nach dem Tode der Witwe, oder in deren Ermangelung, verbleibt es lediglich bey dem, was im Artikel VI. des Statuts der Hofdiener-Witwenkasse vom 22sten März 1777. dieserhalb festgesetzt ist, und Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, behalten Sich vor, hilfsbedürftige, vater- und mutterlose Waisen treuer Hofdiener, nach Befinden, noch besonders zu unterstützen.

## §. 15.

Die Witwen- und resp. Waisen-Pensionen der Hofdiener sind niemals einer Steuer, oder andern Abgabe unterworfen, und eben so wenig einer Arrest-Anlegung, oder gerichtlichen Einweisung zum Besten der Gläubiger.

## §. 16.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1sten April 1821. in volle Kraft und Wirkung.

## §. 17.

Alle vor dieser Zeit schon bewilligten Pensionen für Hofdiener-Wittwen bleiben unverändert, wie bisher.

## §. 18.

Bey den Witwen aller schon vor dem 1sten April dieses Jahres pensionirten, jedoch erst nach diesem Tage sterbenden Hofdiener richtet sich die Pension nur nach dem Ruhestandsgehalt ihrer Ehegatten, so, daß wenn letzterer nicht über 200 thlr. betrug, die Witwe 12 thlr. aus der Hofdiener-Witwenkasse und Bier- und Brotstelle, — wenn der Ruhestandsgehalt aber über 200 thlr. betrug, außer jenen 12 thlr. und Bier und Brot, noch den fünften Theil dessen erhält, um wieviel die Pension 200 thlr. überstieg.

## §. 19.

Alle von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, schon vor dem heutigen Tage vollzogenen Versicherungs-Decrete auf Witwen-Pension, bleiben in voller Gültigkeit und ihr Betrag tritt seiner Zeit an die Stelle der, durch gegenwärtiges Regulativ bestimmten Pensions-Summe. Daher denn auch die Inhaber eines solchen Versicherungs-Decretes vom Eintritt in die Hofdiener-Witwenkasse und von allen Beyträgen in selbige dispensirt bleiben.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unfrem Großherzoglichen Insignel bedrucken lassen.

Weimar, am 6ten April 1821.

(L. S.)

Carl August.

C. W. Frensh. v. Fritsch. Frensh. v. Bersdorff. Dr. Schweitzer.

Regulativ,  
die Pensionirung der Hofdiener-  
Witwen betreffend.

vdr. Ernst Müller.